

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Sitzungsräumen der Stadt Bielefeld an Dritte

vom _____

Gemäß §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am _____ folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Überlassung und Entgelterhebung

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Überlassung Sitzungsräumen durch die Stadt Bielefeld an Dritte (im Folgenden: Nutzende). Sie umfasst die
 - a) Sitzungsräume, Altes Rathaus:
insbesondere Nowgorod-Raum (Erdgeschoss)
Esteli-Raum (Erdgeschoss)
Nahariya-Raum (1. Etage)
Bethel-Raum (2. Etage)
Rochdale-Raum (2. Etage)
 - b) Sitzungsräume, Neues Rathaus:
insbesondere Großer Saal/Ratssaal (Untergeschoss)
Concarneau-Raum (3. Etage)
 - c) Sitzungsräume, Technisches Rathaus:
insbesondere Else-Zimmermann-Saal.
- (2) Die Sitzungsräume werden als sogenannte „Sachen im Verwaltungsgebrauch“ vorrangig für die Sitzungen der politischen Gremien, der Fraktionen und der Verwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben genutzt. Im Rahmen freier Kapazitäten können diese Räume Dritten auf Antrag für Vorträge, Tagungen, Kongresse und ähnliche Veranstaltungen zur Nutzung nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung überlassen werden. Ein Anspruch auf Raumüberlassung besteht nicht. Die Raumüberlassung kann unter Bedingungen und Auflagen erfolgen.
- (3) Im Alten Rathaus sind Veranstaltungen der politischen Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen zu Zwecken des Wahlkampfes ausgeschlossen.
- (4) Veranstaltungen Dritter, die nicht den Grundsätzen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung entsprechen oder nicht mit geltendem Recht in Einklang stehen, wie z. B. Veranstaltungen verbotener Parteien, sind unzulässig.
- (5) Die Nutzung der Sitzungsräume durch Dritte ist entsprechend der Regelungen in § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung kostenpflichtig.
- (6) Die Überlassung der Sitzungsräume erfolgt ausschließlich zur Nutzung durch den Adressaten der Nutzungserlaubnis selbst. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des Nutzungsrechts z. B. durch Untervermietung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Bielefeld.
- (7) Eine Nutzung kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht

- eine konkrete Bezeichnung der Veranstaltung,
- ein Zeitplan und
- ein umfassendes Veranstaltungsprogramm

vorgelegt werden und wenn

- ernste Gefahren drohen und Schäden auf andere Weise nicht abgewehrt werden können oder
- die durch Tatsachen begründete Gefahr besteht, dass im Rahmen der Veranstaltung zu Rechtsverstößen aufgerufen wird.

(8) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.

(9) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Bielefeld und dem Nutzer wird durch Mietvertrag geregelt.

§ 2

Kosten der Nutzung (Entgelt)

(1) Nutzungsentgelt

Für die Überlassung der Sitzungsräume ist das jeweils in der Preisliste (siehe Anlage 1) genannte Nutzungsentgelt zu zahlen.

(2) Kostenpauschale für die Raumüberlassung

Wenn die vorgesehene Nutzung im öffentlichen Interesse liegt, kein Eintrittsgeld oder Teilnehmerbeitrag erhoben wird und es sich nicht ausschließlich um eine gesellige Veranstaltung handelt, sind statt des Nutzungsentgelts die pauschalen Kosten der Raumüberlassung nach Anlage 1 zu zahlen.

Ein öffentliches Interesse an der Nutzung ist insbesondere dann gegeben, wenn gesellschaftliche Gruppen wie z. B. die im Rat oder den Bezirksvertretungen vertretenen Parteien und politischen Gruppen, als gemeinnützig anerkannte Organisationen, Verbände, Vereine und Einrichtungen sowie kirchliche und anerkannte freie Träger der Wohlfahrtspflege und der Jugendhilfe in den Räumen politische, soziale und kulturelle Arbeit, gesundheitliche Präventionsarbeit sowie schulische oder berufliche Bildungsarbeit betreiben.

(3) Benutzungspauschalen für die Überlassung von Geräten, Medien und Arbeitsmaterialien

Geräte, Medien und Arbeitsmaterialien können überlassen werden, soweit sie für die jeweiligen Sitzungsräume verfügbar sind und berechnete Belange der Stadt der Überlassung nicht entgegenstehen. Die Kosten sind im Nutzungsentgelt, respektive in den pauschalen Kosten der Raumüberlassung enthalten.

Für eine darüber hinaus gehende Sonderausstattung, die die Stadt Bielefeld zur Verfügung stellt, ist im Einzelfall eine besondere Vereinbarung zu treffen. Hierdurch können weitere Kosten für den Nutzenden entstehen.

(4) Nebenkosten der Raumüberlassung

Die der Stadt Bielefeld im Zusammenhang mit der Raumüberlassung entstehenden Kosten wie

- Hausmeisterdienste,
- Pförtnerdienste,
- Reinigungsdienste für eine nach der Nutzung notwendige Sonderreinigung

sind vom Nutzer zu tragen. Die Höhe der Kosten ist abhängig vom Aufwand; der Stundensatz richtet sich nach der Preisliste laut Anlage 1.

§ 3

Behandlung der überlassenen Räume

Der Nutzer hat die überlassenen Sitzungsräume einschließlich aller Nebenräume sowie überlassene Geräte und Medien unter Beachtung der Regelungen in Anlage 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sorgfältig und schonend zu behandeln. Soweit zwischen der Stadt Bielefeld und dem Nutzenden nichts Anderes schriftlich vereinbart wird, darf die Anordnung der vorhandenen Tische und Stühle während der Veranstaltung nicht verändert werden. Erfolgt dies nicht oder ist die fachmännische Durchführung von Reparatur- und/oder Instandsetzungsarbeiten erforderlich, die der Nutzer nicht erbringen kann oder darf, hat der Nutzer der Stadt Bielefeld die zur Wiederherstellung entstehenden Kosten zu ersetzen.

§ 4

Haftung

- (1) Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sitzungsräume an diesen oder an Nebenräumen sowie an den Einrichtungen und Geräten, überlassenen Geräten und Medien entstehen, haftet der Nutzer. Der Nutzer hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich der ihm benannten Ansprechpartnerin/dem ihm benannten Ansprechpartner der Stadt Bielefeld zu melden.
- (2) Für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sitzungsräume entstehen, haftet der Nutzer, es sei denn, dass die Ursache eines Schadens auf einem nicht ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten beruht, wenn dieser eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch Verantwortliche der Stadt Bielefeld darstellt.
Im Umfang seiner vorstehend übernommenen Haftung stellt der Nutzer die Stadt Bielefeld im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

§ 5

Kündigung

- (1) Die Stadt Bielefeld und der Nutzer können das Nutzungsverhältnis kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen vor dem vereinbarten Nutzungstermin. Kündigt der Nutzer später, ist ein Entgelt zu entrichten, das 50 % des vereinbarten Entgelts für die Vermietung der Räume beträgt.
- (2) Die Stadt Bielefeld kann das Nutzungsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn von der Nutzung der überlassenen Räume eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht, wenn der Nutzer gegen ihm erteilte Auflagen oder gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung verstößt. Dies gilt auch, wenn nach Abschluss des Mietvertrages Gründe für eine Ablehnung der Zulassung (§ 1 Abs. 4) bekannt werden.

§ 6

Entgelterhebung

- (1) Das Entgelt ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Rechnung an die Stadtkasse Bielefeld zu zahlen, unabhängig davon, ob die überlassenen Räume tatsächlich in Anspruch genommen wurden.
- (2) Die Stadt Bielefeld kann die Zahlung einer Kautions mindestens in Höhe des voraussichtlich fälligen Entgelts und der zu erstattenden Kosten (§ 2) verlangen.

(3) Entgeltschuldner ist der Nutzer. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Erfüllungsort/ Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist Bielefeld.

(2) Soweit dies gesetzlich zulässig ist, gilt Bielefeld als vereinbarter Gerichtsstand.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Entgeltordnung für die Überlassung von Räumen der Stadt Bielefeld an Dritte vom 17.05.2018“ außer Kraft.